

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Prüfstandserweiterung der Fa. Rolls-Royce Solutions Augsburg GmbH (ehem. MTU onsite energy GmbH), Dasinger Str. 11, 86165 Augsburg

hier: Vorprüfung der Umweltverträglichkeit für die Prüfstandserweiterung gemäß §9 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Unterlagen, die der Vorprüfung zugrunde liegen:

- Amtlicher Lageplan 1:1000

Nach Nr. 10.5.1, Spalte 2, der Anlage 1 des UVPG in Kombination mit §7 UVPG ist für den Neuantrag von Prüfständen mit einer Feuerungswärmeleistung von über 10 MW eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Danach ist zu entscheiden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Vorliegend wurde die Feuerungswärmeleistung nicht verändert, weshalb hierfür keine Vorprüfung durchgeführt wird.

Nach Nr. 9.1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG muss bei einer Lagerung von 3t-30t brennbarer Gase eine standortbezogene Vorprüfung vorgenommen werden. An der Motorprüfstandanlage wird die Feuerungswärmeleistung nicht verändert. Nachdem vorliegend die Lagermenge an Propangas und Wasserstoff erhöht werden soll, ist dieser Teil des UVPG einschlägig.

Nach Anlage 2 Nr.4 beschränkt sich die standortbezogene Vorprüfung (S) in der ersten Stufe auf das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzgebiete:

Liste	Beurteilung
2.3.1 Naturata 200-Gebiete	Nicht vorhanden
2.3.2 Naturschutzgebiete	Nicht vorhanden
2.3.3 Nationalparke	Nicht vorhanden
2.3.4 Biosphärenreservate	Nicht vorhanden
2.3.5 Naturdenkmäler	Nicht vorhanden
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile	Nicht vorhanden
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope	Soweit noch vorhanden, wird der Bestand nicht durch die Existenz der beantragten Lager beeinflusst.
2.3.8 Wasserschutzgebiete	Nicht vorhanden
2.3.9 EU-Umweltqualitätsnorm überschritten	Am Standort nicht gegeben
2.3.10 Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte	Am Standort nicht gegeben
2.3.11 Denkmäler etc.	Nicht vorhanden



Sonstige ökologisch empfindliche Gebiete gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG werden in Analogie zum Bestand (siehe Stellungnahme zur UVP-Vorprüfung 2003, 2009, 2014) seitens der Unteren Naturschutzbehörde nicht aufgeführt.

Es wird festgestellt, dass bei der Standortbezogenen Vorprüfung keine geschützten Gebiete durch die Planung beeinflusst werden. Es ist keine UVP durchzuführen.

Gemäß §4 und §5(3) UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Gemäß §5(2) UVPG wird das Ergebnis der Vorprüfung der Öffentlichkeit mit den wesentlichen Gründen bekannt gegeben.

Die Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Umweltamt der Stadt Augsburg zugänglich.